



Stand 07.11.2017

Stadt Donaueschingen

Gebührenkalkulation Wasser

01.01.2018 bis 31.12.2019



Inhalt

1. Ausgangssituation/ Beratungsauftrag	3
2. Rechtsgrundlagen.....	3
3. Öffentliche Einrichtung	3
4. Vorgehensweise	4
4.1. Kostenermittlung	4
4.2. Divisionskalkulation.....	4
5. Abschreibungen	5
6. Verzinsung des Anlagekapitals.....	6
7. Kostendeckung.....	6
8. Bemessungseinheiten	6
9. Gemeindebetreff	7
10. Grundgebühr	7
11. Ermessensentscheidungen.....	7



1. Ausgangssituation/ Beratungsauftrag

Die Stadt Donaueschingen erteilte uns den Auftrag, eine Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung für den Bemessungszeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2019 zu erstellen. Die Grundgebühr soll in gleicher Höhe wie bisher ohne Kalkulation übernommen werden.

Bis November 2017 fanden mehrere Besprechungen zur Erstellung der Gebührenkalkulation statt, in denen uns Frau Birkholz von der Stadtverwaltung die nötigen Auskünfte gaben und uns mit Unterlagen unterstützten. Für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit möchten wir uns herzlich bedanken.

2. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13 und 14 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühren dürfen dabei grundsätzlich höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostenobergrenze). Hierzu gehören die Kosten für den laufenden Betrieb sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und Abschreibungen. Bei der Wasserversorgung wird dieser Grundsatz jedoch dadurch durchbrochen, dass diese als wirtschaftliches Unternehmen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erzielen soll.

Die durch die gewünschte Berücksichtigung steuerrechtlicher Aspekte entstehenden Veränderungen werden in diesen Erläuterungen an entsprechender Stelle beschrieben.

3. Öffentliche Einrichtung

Bei der Wasserversorgung handelt es sich gemäß § 1 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Donaueschingen um eine öffentliche Einrichtung.



4. Vorgehensweise

4.1. Kostenermittlung

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten für den Bemessungszeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2019 haben wir uns an die Vorgaben des Wirtschaftsplans 2018 gehalten und die zu erwartende Entwicklung für den Kalkulationszeitraum mit der Verwaltung abgestimmt.

Für die Ermittlung der ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten wurden die Anlagenachweise Stand 31.12.2016 zugrunde gelegt und anhand der voraussichtlichen Zugänge laut Investitionsprogramm bis zum Ende des Berechnungszeitraums weiterberechnet.

Für die Erhebung der Konzessionsabgabe sind in der vorliegenden Gebührenkalkulation sowohl die Kosten für die Konzessionsabgabe, als auch der für die Anerkennung der Konzessionsabgabe erforderliche Mindesthandelsbilanzgewinn in Höhe von 1,5 % des zum Anfang des Wirtschaftsjahres (01.01. des jeweiligen Jahres) vorhandenen Sachanlagevermögens sowie die Mindestertragssteuern (Mindestkörperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer) einzubeziehen.

4.2. Divisionskalkulation

Die so ermittelten Kosten werden durch die uns von der Stadt Donaueschingen mitgeteilten geschätzten Leistungseinheiten geteilt, um die Gebührensatzobergrenze zu ermitteln.

Schema:

$$\text{Gebührensatz-obergrenze} = \frac{\text{voraussichtlich gebührenfähige Gesamtkosten}}{\text{Summe der voraussichtlich maßstabsbezogenen Benutzungs- bzw. Leistungseinheiten}}$$



In der Kalkulation wird dabei folgender Aufbau eingehalten:

	Ermittlung der gebührenfähigen Kosten
abzgl.	Ermittlung der gebührenfähigen Erlöse (ohne Gebühreneinnahmen)
	Gebührenfähige Kosten (ohne Berücksichtigung Vorjahre)
abzgl.	erwartete Erlöse aus Grundgebühren
	Anteil Gebührenfähige Kosten Leistungsgebühr
dividiert	durch prognostizierte Bemessungseinheiten
	Gebühr ohne Berücksichtigung Vorjahre
abzgl.	zu berücksichtigende Kostenüberdeckungen
zzgl.	berücksichtigende Kostenunterdeckungen
	Anteil Gebührenfähige Kosten Leistungsgebühr
dividiert	durch prognostizierte Bemessungseinheiten
	Gebühr einschließlich Berücksichtigung Vorjahre

5. Abschreibungen

Mit den "angemessenen Abschreibungen" soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden. Nach § 14 Abs. 3 KAG dürfen die Kosten nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührenkalkulation aufgenommen werden (Nominalwertprinzip; Ausnahme ist Artikel 5 Abs. 2 des KAG Änderungsgesetzes vom 25. April 1978). § 14 Abs. 3 Satz 4 und 5 KAG gestattet mit der Brutto- oder Nettomethode wahlweise zwei Abschreibungsverfahren.

Die Stadt schreibt ihre Anlagen in der Wasserversorgung teilweise nach dem Bruttoverfahren und teilweise nach dem Nettoverfahren ab. Beiträge und Zuschüsse Dritter werden als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Auflösungssatz aufgelöst. Seit 01.01.2003 werden die Baukostenzuschüsse direkt von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgesetzt.

Die Abschreibungs- und Auflösungssätze für die Zugänge im Anlagevermögen wurden in der vorliegenden Kalkulation mit Durchschnittswerten angesetzt. Die Abschreibungen und Auflösungen für bestehendes Anlagevermögen wurden in gleicher Höhe wie bisher beibehalten. Die Stadt schreibt ihr Anlagevermögen monatsgenau ab. Da sich der Zugangszeitpunkt aus heutiger Sicht nicht monatsgenau prognostizieren lässt, wird für Zwecke der Gebührenkalkulation die Abschreibung für neu hinzukommende Anlagegüter jeweils im Jahr des Zugangs mit 25 % eines Jahresbetrags und ab dem Folgejahr mit dem vollen Abschreibungsbetrag berücksichtigt.



Es wurde der steuerrechtliche Anlagenachweis zugrunde gelegt.

6. Verzinsung des Anlagekapitals

Bei der Wasserversorgung empfiehlt es sich, insbesondere in den Fällen, in denen eine Konzessionsabgabe erhoben wird, nicht die kalkulatorischen, sondern die tatsächlichen Zinsen zu Grunde zu legen; da der Mindesthandelsbilanzgewinn als Voraussetzung für die Abführung einer Konzessionsabgabe regelmäßig die in der kalkulatorischen Verzinsung enthaltene Eigenkapitalverzinsung (Gewinn) deutlich übersteigt. Aus diesem Grund wurden in Abstimmung mit der Stadtverwaltung in der Kalkulation die tatsächlichen Zinsaufwendungen eingestellt.

7. Kostendeckung

Bei der Gebührenkalkulation gilt das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenüberdeckungen, so hat die Gemeinde gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG die Pflicht, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen.

Die allgemeine Regelung in § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG wird im Bereich der Wasserversorgung durch die spezielleren Regelungen in § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG außer Kraft gesetzt. Hiernach sollen Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen einen angemessenen Ertrag für die Gemeinde abwerfen. Erträge sind nur dann tatsächlich realisiert, wenn sie keine Ausgleichsverpflichtung nach sich ziehen. Daher sind die Gewinne der Wasserversorgung aus kommunalabgabenrechtlicher Sicht nicht zwingend auszugleichen.

Aufgrund der Konzessionsabgabe muss ein Mindesthandelsbilanzgewinn in Höhe von 1,5 % des zum Anfang des Wirtschaftsjahres (01.01. des jeweiligen Jahres) vorhandenen Sachanlagevermögens sowie die Mindestertragssteuern (Mindestkörperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer) erwirtschaftet werden. Darum war die Prüfung des Ausgleichs von Vorjahresergebnissen in der Wasserversorgung nicht erforderlich.

Aufgrund der ermäßigten Abgabe von Wasser an die Stadt gemäß § 13 EigBVO entsteht ein zusätzlicher „Gewinnzuschlag“ auf die Gebührenkalkulation aus kommunalabgabenrechtlicher Sicht, steuerrechtlich entstehen dadurch keine Gewinne.

8. Bemessungseinheiten

Für die Prognose der Leistungseinheiten über den Berechnungszeitraum wurde uns von der Verwaltung mitgeteilt.



9. Gemeindebetreff

Die Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Stadt selbst wurden auf der Leistungsseite mit in die Gebührenkalkulation eingestellt, da Schulen und andere öffentliche Gebäude eigene Zähler haben und somit die Leistungsmenge genau ermittelt werden konnte.

10. Grundgebühr

Neben der Gebührenerhebung in Form einer vom Nutzungsumfang abhängigen Leistungsgebühr, besteht die Möglichkeit eine Grundgebühr zu erheben. Diese soll dazu dienen, die verbrauchsunabhängigen Fixkosten, die durch die ständige Vorhaltung einer betriebsbereiten öffentlichen Einrichtung entstehen, in Abhängigkeit von der in Anspruch genommenen Vorhalteleistung auf die Gebührenpflichtigen zu verteilen.

Die Stadt Donaueschingen erhebt Grundgebühren mit fixem Kostenanteil. Diese soll in der bisher gültigen Höhe bestehen bleiben. Die zu erwartenden Einnahmen werden in der Kalkulation der Leistungsgebühren in Abzug gebracht.

11. Ermessensentscheidungen

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat (VGH BW NKB vom 7.9.1987 – 2 S 998/86, Urteil vom 24.11.1988 – 2 S 1168/88 und Urteil vom 31.08.1989 – 2 S 2805/87).

Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

I. Auswahlermessen

- I.1. Höhe des Gebührensatzes
- I.2. Kalkulationszeitraum für die Gebühr (max. 5 Jahre)
- I.3. Einstellung der gebührenfähigen Kosten
- I.4. Ausrichtung der Kalkulation an rein abgabenrechtlichen Aspekten oder Berücksichtigung steuerrechtlicher Belange
- I.5. Ansatz der kalkulatorischen Verzinsung (abgabenrechtlich) oder Ansatz von tatsächlichen Fremdkapitalzinsen (steuerrechtlich)



- I.6. Methode der Mischzinskalkulation für das Anlagekapital (Restwert- oder Durchschnittswertmethode) sowie der Zinsbasis (Jahresanfangs-, Jahresmittel- oder Jahresendwert)
- I.7. Höhe der Abschreibungssätze
- I.8. Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- I.9. Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen

II. Prognoseermessen

- II.1. Preisentwicklung bei den Betriebskosten
- II.2. geschätzte Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten anhand der Ergebnisse des Anlagenachweises vom 31.12.2016 und der Zugänge 2017 bis 2019 laut Investitionsprogramms
- II.3. geschätzte Menge der Leistungseinheiten

Diese Auflistung zeigt deutlich, in welchem Umfang die Rechtsprechung die Gebührenkalkulation zur Beratungsgrundlage des Ortsgesetzgebers gemacht hat. Zu diesem Zweck wurde das nachfolgende Zahlenmaterial so übersichtlich und durchschaubar wie möglich aufbereitet und dessen ausführliches Studium wird empfohlen.

Obersulm, den 07.11.2017

Allevo Kommunalberatung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Daniela Klingberg'. The signature is fluid and cursive, with a long horizontal stroke extending to the right.

Daniela Klingberg
Bachelor of Laws (FH)

Kalkulation

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis		10
Übersicht über die Berechnungsergebnisse		11
Berechnung der Wassergebühr (Leistungsgebühr) bei Erhebung Grundgebühr		12
Berechnungsgrundlagen		
Anlage 1	Aufstellung der Kosten und Erlöse	
	Kosten 2018 bis 2019	13
	Erlöse 2018 bis 2019	14
Anlage 2	Anlagenachweis zum 31.12.2016 Stadt Donaueschingen	15
Anlage 3	Zugänge bei Investitionen und Ertragszuschüssen	16
	Darstellung der Verzinsung	17
Anlage 4	Ermittlung der Konzessionsabgabe	18
	Ermittlung des Mindesthandelsbilanzgewinns	18
	Ermittlung der Ertragssteuern	19
Anlage 5	Wassermengen	20

Abkürzungsverzeichnis

abzgl.	abzüglich
AfA	Absetzung für Abnutzung (Abschreibung)
AfA-Satz	Abschreibungssatz
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AN	Anlagenachweis
Anl.	Anlage
Aufl.	Auflösung (von Ertragszuschüssen)
Aufl.rest	Auflösungsrest
Aufl.-Satz	Auflösungssatz
AV	Anlagevermögen
BE	Bemessungseinheit
EK	Eigenkapital
FK	Fremdkapital
GewSt	Gewerbsteuer
GG	Grundgebühr
GVV	Gemeindeverwaltungsverband
KA	Konzessionsabgabe
KSchSt	Körperschaftsteuer
lt.	laut
MHBG	Mindesthandelsbilanzgewinn
o. Beitr.	ohne Beiträge
QN	Nennbelastung/Durchflussmenge eines Wasserzählers
SolZ	Solidaritätszuschlag
SV	Sachanlagevermögen
WV	Wasserversorgung
ZV	Zweckverband
zzgl.	zuzüglich

**Berechnungsergebnisse für den Bemessungszeitraum
01.01.2018 bis 31.12.2019**

	errechneter Geb.satz	inkl. Zuschläge	bisheriger Geb.satz
Wassergebühr bei Grundgebühr	1,78 €/m ³	1,79 €/m³	1,85 €/m ³
Grundgebühren Wasser (mit fixen Kostenanteilen) - beibehalten in gleicher Höhe wie bisher			
QN 2,5 (Hauswasserzähler) Q ₃ 4,0		4,01 €/Monat	4,01 €/Monat
QN 6 (Hauswasserzähler) Q ₃ 10		4,37 €/Monat	4,37 €/Monat
QN 10 (Hauswasserzähler) Q ₃ 16		5,65 €/Monat	5,65 €/Monat
QN 15 (Großwasserzähler) Q ₃ 25		35,51 €/Monat	35,51 €/Monat
QN 40 (Großwasserzähler) Q ₃ 63		40,43 €/Monat	40,43 €/Monat
QN 60 (Großwasserzähler) Q ₃ 100		49,54 €/Monat	49,54 €/Monat
QN 15 (Verbundzähler) Q ₃ 25		77,94 €/Monat	77,94 €/Monat
QN 40 (Verbundzähler) Q ₃ 63		95,43 €/Monat	95,43 €/Monat
QN 60 (Verbundzähler) Q ₃ 100		115,83 €/Monat	115,83 €/Monat

Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Berechnung der Wassergebühr (Leistungsgebühr) bei Erhebung Grundgebühr

	2018	2019	2018-2019
Ermittlung der gebührenfähigen Kosten			
Kosten laut Anlage 1	2.638.397 €	2.713.623 €	
abzgl. Erlöse laut Anlage 1	-215.175 €	-236.100 €	
Gebührenfähige Kosten (ohne Berücksichtigung Vorjahre)	2.423.223 €	2.477.524 €	4.900.746 €
abzgl. erwartete Erlöse aus Grundgebühren	-302.400 €	-302.600 €	
Anteil Gebührenfähige Kosten Leistungsgebühr (ohne Vorjahre)	2.120.823 €	2.174.924 €	4.295.746 €
Darstellung prognostizierter Wassermengen laut Anlage 5	1.200.000 m ³	1.200.000 m ³	2.400.000 m ³
Wassergebühr ohne Berücksichtigung Vorjahre			1,78 €/m³
Berücksichtigung des Nachlass für Eigenbedarf			
Menge Eigenbedarf Stadt	40.000 m ³	40.000 m ³	
Nachlass von 10 %	1,78 €/m ³	0,18 €/m ³	0,18 €/m ³
Summe Einnahmeausfall	7.120 €	7.120 €	14.240 €
Anteil Gebührenfähige Kosten Leistungsgebühr (ohne Vorjahre)			4.295.746 €
zzgl. Zuschlag durch Einnahmeausfall			14.240 €
Gebührenfähige Kosten (einschließlich Ausgleich Vorjahre)			4.309.986 €
Darstellung prognostizierter Wassermengen laut Anlage 5			2.400.000 m ³
Wassergebühr einschließlich Berücksichtigung Nachlass für Eigenbedarf			1,79 €/m³

Kosten 2018 bis 2019

Anlage 1

Erfolgsplan

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2018	Kosten		Summe 2018-2019
			2018	2019	
	Materialaufwand			637.300	637.300
	Stromsteuer und Energiebezug	160.000	160.000		160.000
	Wasseruntersuchung und -aufbereitung	26.000	26.000		26.000
	Sonstige Hilfs- und Betriebsstoffe	2.000	2.000		2.000
	Laufende Kosten Fahrzeuge	20.000	20.000		20.000
	Sachbedarf Betriebsgebäude	20.000	20.000		20.000
	Unterhaltung Gewinnungsanlagen	50.000	50.000		50.000
	Unterhaltung Wasserzähler	33.000	33.000		33.000
	Unterhaltung Rohrnetz	230.000	230.000		230.000
	Unterhaltung Speicherungsanlagen	50.000	50.000		50.000
	Unterhaltung Schieberkreuze / Erneuerung	25.000	25.000		25.000
	Unterhaltung Hydrantenwartung	15.000	15.000		15.000
	Personalaufwand			640.900	640.900
	Bruttogehälter des Betriebes	493.057	493.060		493.060
	Beitrag Sozialversicherung für Beschäftigte	96.685	96.690		96.690
	Beitrag zur Versorgungskasse für Beschäftigte	42.874	42.870		42.870
	Beihilfen, Unterstützung und dgl.	10	10		10
	Berufsgenossenschaftsbeiträge	2.000	2.000		2.000
	Sonstige betriebliche Aufwendungen			265.000	265.000
	Sachbedarf Werkstattbetrieb	11.000	11.000		11.000
	Grundkarte für Rohrnetz	1.200	1.200		1.200
	Verwaltungskostenbeitrag	67.700	67.700		67.700
	Entgelt an Land für Wasserentnahme	110.000	110.000		110.000
	Gebäudeversicherung	10.500	10.500		10.500
	Sonstige Versicherungen	11.000	11.000		11.000
	Bürobedarf	2.500	2.500		2.500
	Reisekosten	150	150		150
	Aus- und Fortbildung	7.000	7.000		7.000
	Prüfung, Beratung, Vollstreckungskosten	3.000	3.000		3.000
	EDV-Kosten	22.300	22.300		22.300
	EDV-Kosten Wasserwerk	4.500	4.500		4.500
	Aufwand für Gebührenkalkulation	2.000	2.000		2.000
	Porto, Telefon, Fracht	2.000	2.000		2.000
	Telefon, Prozessleitsystem	250	250		250
	Kontoführungsgebühren	1.500	1.500		1.500
	Sachbedarf Verbrauchsabrechnung	5.800	5.800		5.800
	Sonstiger betrieblicher Aufwand	2.000	2.000		2.000
	Betriebskosten Prozessleitsystem	2.500	2.500		2.500
	Sonstige Steuern				
	Grundsteuer	2.700	2.700	2.700	5.400
	Kfz-Steuer	2.000	2.000	2.000	4.000
	Summe Betriebskosten	1.537.226	1.537.230	1.547.900	3.085.130
	Abschreibungen	469.485			
	Abschreibungen lt. Anl. 3		514.364	552.423	1.066.787
	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
	Zinsen an Kapitalmarkt	172.460			
	Kassenkreditzinsen	500			
	Rückläufer	250			
	tatsächliche FK-Verzinsung lt. Anl. 3		172.460	195.710	368.170
	Summe Abschreibungen und Zinsen	642.695	686.824	748.133	1.434.957
	Konzessionsabgabe	180.000			
	Konzessionsabgabe lt. Anl. 4		216.024	216.044	432.068
	Steuern vom Einkommen u. Ertrag	60.000			
	Gewerbsteuer lt. Anl. 4		39.247	36.048	75.294
	Körperschaftsteuer lt. Anl. 4		32.001	24.369	56.370
	Solidaritätszuschlag lt. Anl. 4		1.760	1.340	3.100
	Jahresgewinn	243.579			
	MHBG lt. Anl. 4		125.312	139.789	265.101
	Summe KA, Ertragssteuern, MHBG	483.579	414.343	417.590	831.934
	Summe Kosten	2.663.500	2.638.397	2.713.623	5.352.021

Kontrollsumme

2.663.500

Differenz

0

*) wird in Kalkulation errechnet

Erlöse 2018 bis 2019

Anlage 1

Erfolgsplan

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2018	Erlöse		Summe 2018-2019
			2018	2019	
	Umsatzerlöse				
	Wasserverbrauchsgebühren *)	2.146.000			
	Grundgebühren	302.400			
	Sonstige Umsatzerlöse			14.400	14.400
	Mieterträge	4.400	4.400		4.400
	Kostenersätze Hausanschlüsse	0	0		0
	Sonstige Umsatzerlöse privatrechtlich	5.000	5.000		5.000
	Umsatzerlöse MID-Wassermähler	0	0		0
	Sonstige Umsatzerlöse öffentlich-rechtlich	5.000	5.000		5.000
	Aktiviereteigenleistungen				
	Erträge aus aktivierten Eigenleistungen	147.900	147.900	165.100	313.000
	Sonstige betriebliche Erträge			15.000	15.000
	Erträge aus Anlagenabgängen	0	0		0
	Mahngebühren	3.500	3.500		3.500
	Sonstige ordentliche Erträge	0	0		0
	Sonstige ordentliche Erträge -nicht steuerbar-	3.000	3.000		3.000
	Sonstige periodenfremde Erträge	0	0		0
	Erträge aus Schrottverkauf	800	800		800
	Erträge aus Stromsteuer-Erstattung	3.500	3.500		3.500
	Erträge aus Auflösung Rückstellung	0	0		0
	Zinsen und ähnliche Erträge				
	Zinserträge	1.000	1.000		1.000
	Zinsen Ratenplan	1.000	1.000		1.000
	Stundungszinsen	0	0		0
	Summe Betriebserlöse	2.623.500	175.100	194.500	369.600
	Auflösung empf. Ertragszuschüsse	40.000			
	Auflösungen lt. Anl. 3		40.075	41.600	81.675
	Summe Auflösungen	40.000	40.075	41.600	81.675
	Summe Erlöse	2.663.500	215.175	236.100	451.275

Kontrollsumme 2.663.500

Differenz 0

*) wird in Kalkulation errechnet

Anlagenachweis zum 31.12.2016 Stadt Donaueschingen

Investitionen und Ertragszuschüsse

Anlage 2

	AHK	AfA	RBW
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Baukostenzuschüsse	20.452	0	0
sonstige immateriellen Vermögensgegenstände	16.735	2.810	2.810
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebs- und anderen Bauten	1.378.242	25.006	158.019
2. Grundstücke ohne Bauten			
a) Gewinnung	33.766	0	33.761
b) Speicherung	4.485	0	4.485
3. Wassergewinnungs- und Bezugsanlagen			
a) Quellfassungen und Quellzuleitungen	1.921.693	16.813	200.622
b) Betriebseinrichtungen	2.039.098	14.697	86.114
4. Verteilungsanlagen			
a) Speicheranlagen	3.840.240	57.201	832.760
b) Betriebseinrichtungen	1.902.274	14.623	211.580
c) Leitungsnetz	16.843.146	296.750	5.858.615
d) Hausanschlüsse	1.879.557	20.681	266.419
e) Meßgeräte	52.084	1.678	14.760
f) Abzugsanlagen (Beiträge u. Kostenersätze)	-134.097	-1.676	-132.421
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung			
a) Geschäftsausstattung	269.145	5.644	39.659
b) Fahrzeuge	244.492	13.402	75.629
c) Maschinen und Geräte	122.470	14.601	56.295
d) GWG	1.295	673	0
Investitionen	30.435.078	482.902	7.709.107
empfangene Ertragszuschüsse	3.252.231	38.569	162.866
Ertragszuschüsse	3.252.231	38.569	162.866
Netto-AV (d. h. Investitionen abzgl. Ertragszuschüsse)			
nachrichtlich			
6. geleistete Anzahlungen u. Anlagen im Bau	138.793	0	138.793
Kontrollsumme AN Investitionen	30.573.871	482.902	7.847.900
Kontrollsumme AN Ertragszuschüsse	-3.252.231	-38.569	-162.866
Differenz	0	0	0

Zugänge bei Investitionen und Ertragszuschüssen

Anlage 3

Anschaffungs- und Herstellungskosten		2017	2018	2019
Zugänge Investitionen (AHK)				
Zugänge lineare AfA 2,50 %				
· Fahrzeuge Ersatz (VS-DS 214- Fiat Ducato, DS 241 LKW-Vario)		38.000	56.000	0
· Energieaudit Fortführung von 2015		0	0	3.000
· Erneuerung Zaunanlage bei Hochbehältern		10.000	10.000	0
· Geräte		12.000	12.000	12.000
· Hausanschlüsse		30.000	30.000	25.000
· Hydranten		2.000	2.000	2.000
· Lichtmastanbau Notstromaggregat		5.500	0	0
· Passives Netzwerk, Erneuerung		14.000	0	0
· PC Arbeitsplätze, Geschäftsausstattung		1.500	1.500	1.000
· Rohrnetzpläne Ergänzungen		12.000	15.000	12.000
· Wasserzähler		4.000	4.000	4.000
· Donaueschingen	Alemannenstraße, Haus Nr. 5 bis 15, eventuell weiter Bergweg	0	110.000	0
	Breitelen Strangen, Robert-Gerwig-Straße, Belag	0	35.000	0
	Falkenweg 1. BA	0	2.000	0
	Falkenweg 1. BA	0	0	70.000
	Haberfeld, weitere Erschließung Hundefreunde	0	30.000	0
	Haydnstraße, 2. BA, Anschluss Talstraße bis Beethovenstraße	0	55.000	0
	Herrmann-Löns-Straße	0	0	77.000
	Hochstraße, 1. BA (2. BA Inliner Abwasser)	0	20.000	0
	Immanuel-Kant-Straße	0	0	91.000
	Poststraße, Einbindung Spülbohrung v. 2013	0	55.000	0
	Schulstraße, Kronenstraße bis Spitalstraße	0	0	65.000
	Starenweg	0	35.000	0
	Beethovenstraße, Talstr. Bis Geschw.-Scholl-Str.	90.000	0	0
	Eichendorfstraße 1. BA (von Talstraße)	110.000	0	0
	Falkenweg 2. BA (von Schwalbenweg)	64.000	0	0
	Mozartstraße	22.000	0	0
	Poststraße, Einbindung Spülbohrung v. 2013	50.000	0	0
	Schwalbenweg 2. BA	90.000	0	0
	Spitalstraße, 1. BA Schulstraße bis Molkestraße	5.000	0	0
· Sondermaßnahmen	Zonenreduzierung, Schächte mit Messung, 2. BA	0	40.000	0
	Zonenreduzierung, Schächte mit Messung, 4. BA	0	0	45.000
	HB Buchberg alt, Wasserkammersanierung rechts	48.000	55.000	0
	Zonenreduzierung, Schächte mit Messung, 3. BA	45.000	0	0
· Allmendshofen	2. BA, Quellenweg bis Bahnunterführung	0	0	38.000
	1. BA, von Haus 78 bis AW ehem. Kammgarnspinnerei	0	90.000	0
	Julius-Hall-Straße	0	0	105.000
	Schützenberg 4. BA, Erschließung Mittleres Quartier	0	70.000	0
· Sondermaß. Allmendshofen	Gutterquelle - Übergabestation Stromversorgung	0	0	25.000
	Gutterquelle - Erneuerung Mittelspannungsk./Mitverlegung Leerrohr	0	0	100.000
	Brunnenbau und Gebäude 1. BA und Vorplanung 2. BA	50.000	690.000	0
	Förderleitung 2. BA Teil- und Vorplanung 3. BA	0	0	525.000
	Gutterquelle - Erneuerung Steuerungsanlage 3. BA	0	0	95.000
	Aufbau Prozessleitsystem - 6. BA Ausführung HB Buchberg neu	0	30.000	0
	Aufbau Prozessleitsystem - 6. BA Ausführung HB Aufen	0	0	40.000
	Aufbau Prozessleitsystem - 6. BA Ausführung HB Aufen, E-Technik	0	0	90.000
	Gutterquelle - Erneuerung Steuerungsanlage 2. BA	205.000	0	0
	Aufbau Prozessleitsystem - 5. BA Ausführung	70.000	0	0
· Aufen	Am Vorderen Berg, Ausbau	0	0	26.000
· Aufen	Schützenweg	0	0	100.000
· Aasen	Oberkreiden, Baugebiet, Belag	0	2.000	0
· Pföhren	Wiesenstraße Ausbau Blumenweg bis Friedhof	18.000	0	0
· Heidenhofen	Alpenblick Erweiterung, Hermann-Frei-Straße, Erweiterung	0	0	20.000
· Neudingen	Rathausplatz Neugestaltung	0	0	15.000
· Wolterdingen	An der Tannheimer Straße Erschließung 4. BA	0	30.000	0
	Längelfeld / Anbindung L 180 Gewerbegebiet (Landesmaß.)	0	0	65.000
	Tannheimer Straße / L181	5.000	0	0
Summe Zugänge Investitionen		1.001.000	1.479.500	1.651.000

Zugänge bei Investitionen und Ertragszuschüssen

Anlage 3

Ertragszuschüsse (Zuschüsse und Beiträge)	2017	2018	2019
Zugänge Ertragszuschüsse			
Wasserversorgungsbeitrag	15.000	31.000	31.000
Hausanschlußkostenersätze	30.000	30.000	30.000
Zuschüsse	0	0	0
Summe Zugänge Ertragszuschüsse	45.000	61.000	61.000

Kalkulatorische Kosten	2016	2017	2018	2019
Abschreibung				
AfA-Satz				
Zugang Investitionen		1.001.000	1.479.500	1.651.000
Zugang Abschreibungen	2,50%	6.256	28.016	38.059
Minderung Abschreibung		0	-2.810	0
AfA	482.902	489.158	514.364	552.423
Auflösung				
AfA-Satz				
Zugang Ertragszuschüsse		45.000	61.000	61.000
Zugang Auflösungen	2,50%	281	1.225	1.525
Auflösung	38.569	38.850	40.075	41.600

Darstellung der Verzinsung

Verzinsung	2018	2019
tatsächliche Fremdkapitalverzinsung (steuerrechtlich)		
· Zinsen für bestehende und neue Darlehen	172.460	195.710
Fremdkapitalzins	172.460	195.710

Ermittlung der Konzessionsabgabe

Anlage 4

Konzessionsabgabe	2018	2019	
Die Höhe der Konzessionsabgabe bestimmt sich nach den zwischen der Stadt und dem Eigenbetrieb vereinbarten Sätzen. Die höchst zulässigen Sätze sind in der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben geregelt. Die KA darf bei Städten mit bis zu 25.000 Einwohnern höchstens 10 % der Entgelte aus den allgemeinen Tarifpreisen betragen. Für die Entgelte aus Sondertarifvereinbarungen sind höchstens 1,5 % zulässig.			
erwartete Wassermengen (Prognose) Tarifabnehmer	1.010.000 m ³	1.010.000 m ³	
kalkulierte Gebühr **)	1,79 €/m ³	1,79 €/m ³	
erwartete Einnahmen aus Verbrauchsgebühren	1.807.900	1.807.900	
zuzüglich Einnahmen aus Grundgebühren	302.400	302.600	
Summe Verbrauchs- und Grundgebühren	2.110.300	2.110.500	
Konzessionsabgabe Tarifabnehmer	10,0 %	211.030	211.050
Tarifabnehmer (über 6.000 m ³ Verbrauch) *)	150.000 m ³	150.000 m ³	
kalkulierte Gebühr **)	1,79 €/m ³	1,79 €/m ³	
erwartete Einnahmen aus Verbrauchsgebühren	268.500	268.500	
davon Menge Eigenbedarf Stadt	40.000 m ³	40.000 m ³	
kalkulierte Gebühr **)	1,61 €/m ³	1,61 €/m ³	
erwartete Einnahmen aus Verbrauchsgebühren	64.440	64.440	
Konzessionsabgabe Sonderabnehmer	1,5 %	4.994	4.994
höchstzulässige KA auf Grundlage der Kalkulation ***)	216.024	216.044	

Ermittlung des Mindesthandelsbilanzgewinns

Entwicklung Sachanlagevermögen	2016	2017	2018	2019
Zugang AHK		1.001.000	1.479.500	1.651.000
AfA		-491.968	-514.364	-552.423
RBW Sachanl.verm. Bilanz 31.12. ****)	7.845.091	8.354.123	9.319.259	10.417.836
RBW Sachanlagevermögen Stand 1.1.			8.354.123	9.319.259
MHBG auf SV Anfang des Wirtsch.jahres	1,5 %		125.312	139.789

*) Für die Berechnung der Konzessionsabgabe ist der separate Ausweis von Tarifabnehmern mit einem Verbrauch von über 6.000 m³ erforderlich.

***) Die Ermittlung beruht darauf, dass die Wasserverbrauchsgebühr bei 1,79 € festgesetzt wird.

****) Die höchstzulässige Konzessionsabgabe ist abhängig vom tatsächlichen Ergebnis und kann aus diesem Grund nur anhand der Kalkulation prognostiziert werden! Soweit alle Prognosen der Kalkulation zutreffen, wird die höchstzulässige Konzessionsabgabe in den Jahren 2018 und 2019 steuerrechtlich nicht in voller Höhe anerkannt. Die Abführung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe kann jedoch in den folgenden fünf Jahren nachgeholt werden.

*****) Restbuchwerte des Sachanlagevermögens zuzüglich RBW gemietetes Sachanlagevermögen.

Ermittlung der Ertragssteuern

Anlage 4

voraussichtliches Jahresergebnis	2018	2019
Summe Betriebskosten	-1.537.230	-1.547.900
Summe Abschreibungen und Zinsen	-686.824	-748.133
Summe Betriebserlöse	175.100	194.500
Summe Auflösungen	40.075	41.600
Nettokosten	-2.008.879	-2.059.934
Konzessionsabgabe	-216.024	-216.044
kalkulierte Gebühr **)	1,79 €/m³	1,79 €/m³
Wassermenge	1.160.000	1.160.000
Gebühreneinnahmen Tarifabnehmer	2.076.400	2.076.400
kalkulierte Gebühr **)	1,61 €/m³	1,61 €/m³
Menegen Eigenbedarf Stadt	40.000	40.000
Gebühreneinnahmen Sonderabnehmer (Eigenbedarf)	64.440	64.440
Einnahmen aus Grundgebühren	302.400	302.600
erwartete Gebühreneinnahmen	2.443.240	2.443.440

Ergebnis vor Gewerbe- und Körperschaftssteuer	218.337	167.462
--	----------------	----------------

Gewerbesteuer	2018	2019
Ergebnis vor Gewerbe- und Körperschaftssteuer	218.337	167.462
Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 1 GewStG *)		
· Zinsen	172.460	195.710
· Konzessionsabgabe 25%	54.006	54.011
	226.466	249.721
Freibetrag 100.000 €	-100.000	-100.000
Hinzurechnung	126.466	149.721
Kürzungen nach § 9 GewStG **)	0	0
Gewerbeverlustrabzug nach § 10 a GewStG	0	0
abzüglich Freibetrag nach § 11 Abs. 1 GewStG	-5.000	-5.000
Gewerbeertrag ***)	339.800	312.100
Steuermessbetrag 3,50 %	11.893	10.924
Gewerbesteuer Hebesatz 330 %	39.247	36.048

*) Hinzurechnungen und Kürzungen werden bei der Prognose aufgrund der nicht angemessenen Bedeutung im Verhältnis zum Verwaltungsaufwand bei der Ermittlung vernachlässigt.

**) Es wird davon ausgegangen, dass die Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 1 GewStG den dort festgelegten Grenzbetrag von 100.000 € nicht übersteigen.

***) Nach § 11 Abs. 1 GewStG ist der Gewerbeertrag auf volle 100 EUR abzurunden.

Körperschaftssteuer und Solidaritätszuschlag	2018	2019
Ergebnis vor Gewerbe- und Körperschaftssteuer	218.337	167.462
abzüglich Freibetrag nach § 24 Satz 1 KStG	-5.000	-5.000
fiktives Einkommen	213.337	162.462
Körperschaftssteuer 15 %	32.001	24.369
Solidaritätszuschlag 5,5 %	1.760	1.340

Wassermengen

Anlage 5

Darstellung prognostizierter Wassermengen

	2018	2019	2018-2019
Tarifabnehmer (bis 6.000 m ³ Verbrauch) *)	1.010.000 m ³	1.010.000 m ³	2.020.000 m³
Tarifabnehmer (über 6.000 m ³ Verbrauch) *)	150.000 m ³	150.000 m ³	300.000 m³
Menge Eigenbedarf	40.000 m ³	40.000 m ³	80.000 m³
Wassermenge	1.200.000 m³	1.200.000 m³	2.400.000 m³

*) Für die Berechnung der Konzessionsabgabe ist der separate Ausweis von Tarifabnehmern mit einem Verbrauch von über 6.000 m³ erforderlich.